

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Simon Trinkler, Grüne: Gefährlicher Wachbefehl: Waffe durchladen (2008/231)**

Datum: 28. Oktober 2008

Nummer: 2008-231

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Simon Trinkler, Grüne: Gefährlicher Wachbefehl: Waffe durchladen ([2008/231](#))

Vom 28. Oktober 2008

Am 25. September 2008 hat Simon Trinkler (Grüne) eine Interpellation betreffend "Gefährlicher Wachbefehl: Waffe durchladen" eingereicht. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

"Seit diesem Frühjahr werden in der Schweizer Armee Wachen mit durchgeladener Waffe absolviert.

Dies ist auf einen Wachbefehl von Bundesrat Schmid zurückzuführen. Bis heute hat es bereits mehrere Ereignisse gegeben, bei denen sich während der Wache ein Schuss aus dem Sturmgewehr löste. Die schlimmste Verkettung von Umständen ist bisher noch nicht eingetreten, doch früher oder später wird es soweit sein. Die Soldaten sind nicht dafür ausgebildet, polizeiliche Wachfunktionen zu übernehmen.

Es ist daher unverständlich, weshalb Wachen mit durchgeladener Waffe stattfinden sollen.

Die durchgeladene Waffe steigert die Gefahr eines „Schiessunfalls“ massiv.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb folgendes zu prüfen:

- 1. Wird im Kanton Baselland Wachdienst mit durchgeladener Waffe geleistet und wenn ja, dann wo?*
- 2. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, diesen Wachdienst auf Kantonsgebiet zu untersagen?"*

Einleitende Bemerkung

In den ersten neun Monaten dieses Jahres wurden in der Schweiz im Rahmen des Wachdienstes der Armee acht ungewollte Schussabgaben registriert, wobei glücklicherweise niemand ernsthafte Verletzungen erlitten hat. Aufgrund der Vorfälle hat sich die Armeeführung entschlossen, im Sinne einer vertieften Risikobeurteilung den Wachdienst mit durchgeladener Waffe sofort auszusetzen.

Aus Sicherheitsgründen wird der Wachdienst mit untergeladener Waffe (eingesetztes Magazin, keine Ladebewegung) durchgeführt, bis die ungewollten Schussabgaben untersucht sind. Um die Handlungsmöglichkeiten der Angehörigen der Armee im Wachdienst zu erweitern, wird flächendeckend das Reizstoffsprühgerät (RSG 2000) eingeführt. Die Angehörigen der Armee werden in der Handhabung des Reizstoffsprühgeräts umfassend ausgebildet.

Beantwortung der einzelnen Fragen

Wird im Kanton Basel-Landschaft Wachdienst mit durchgeladener Waffe geleistet und wenn ja, dann wo?

Antwort:

Im Kanton Basel-Landschaft wurde im 1. Halbjahr 2008 kein Wachdienst mit durchgeladener Waffe ausgeführt. Auch in der 2. Jahreshälfte 2008 findet aufgrund der Anordnung der Armeeführung kein Wachdienst mit durchgeladener Waffe statt.

Welche Möglichkeiten hat der Kanton, diesen Wachdienst auf Kantonsgebiet zu untersagen?

Antwort:

Der Kanton kann den Wachdienst auf Kantonsgebiet nicht untersagen, da für die Regelung des Wachdienstes die Armee zuständig ist.

Die Standortgemeinden hingegen haben die Möglichkeit, bei Truppenbelegungen mit den zuständigen Kommandanten Absprachen zur Art des Wachdienstes zu treffen, dies speziell bei Wachdienst in der Nähe von Schulen oder von öffentlichen Plätzen. Die Tatsache, dass zirka 50% der Wachdienste unbewaffnet erfolgen, legt den Schluss nahe, dass auf diese Weise sinnvolle Lösungen und Regelungen vereinbart werden können.

Liestal, 28. Oktober 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin